

(Amt - Aktenzeichen)

FB 9 / Mohn

**Vorlagen-Nr. 0433/2020-2025**

Zur Sitzung

Betriebsausschuss Stadtwerke

08.09.2021

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

Grundsätzliche Überlegungen von Neuorganisationsformen für die Werke der Stadt Niederkassel

## **Sachverhalt:**

Derzeit sind die Werke der Stadt Niederkassel als **verselbständiges Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit** i.S. von § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW organisiert. Namentlich sind das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel eine **eigenbetriebsähnliche Einrichtung** der Stadt Niederkassel i.S. von § 107 Abs. 2 GO NRW und die Stadtwerke Niederkassel ein **Eigenbetrieb** der Stadt Niederkassel i.S. von § 114 GO NRW.

Steuerlich ist das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel ein Hoheitsbetrieb nach § 4 Abs. 5 KStG, der nicht der Körperschaftsteuerpflicht und auch nicht der Gewerbesteuerpflicht unterfällt. Es ist auch kein Teil des umsatzsteuerlichen Unternehmens der Stadt, da die Abwassergebühren keine privatrechtlichen Leistungsentgelte sind, sondern öffentlich-rechtliche Gebühren mit Anschluss- und Benutzungszwang, die nicht umsatzsteuerbar sind.

Dagegen umfassen die Stadtwerke Niederkassel steuerlich grundsätzlich drei steuerliche Betriebe gewerblicher Art (BgA) i.S. von § 4 Abs. 1 KStG: Den BgA Wasserversorgung, den BgA Fährbetrieb und den BgA Photovoltaik.

Als mögliche ausgewählte **Rechtformalternativen (Organisationsalternativen)** für die Werke in der Zukunft wären sowohl **öffentlich-rechtliche** Organisationsformen, wie bspw. eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) nach § 114a GO NRW, oder auch **privatrechtliche** Rechtsformen, wie bspw. eine GmbH oder eine GmbH & Co. KG, denkbar.

Für die fundierte Auswahl einer zukünftig optimalen Rechtsform für die Werke bedarf es dem Grundsatz nach einer umfassenden gutachterlichen Untersuchung mit einer Vielzahl an Bewertungs- und Beurteilungskriterien, die im Einzelnen sowohl Vor- wie Nachteile aufzeigen können.

Jedoch hat bereits eine erste cursorische Einschätzung der möglichen Organisationsalternativen gezeigt, dass sämtliche Alternativen voraussichtlich wirtschaftlich erheblich mehr Risiken als Chancen aufweisen.

Als wesentliche Risiken sind dabei insbesondere drohende steuerliche Belastungen zu nennen, wie bspw. die Umsatzsteuerpflicht von bisher hoheitlichen und somit

steuerfreien Abwassergebühren. Hier würden bei deren Erhebung als privatrechtliche Entgelte durch eine GmbH sowie die Umsatzsteuerpflicht von Kostenerstattungen für Personalgestellungen und Personalaustausch zwischen der Stadt Niederkassel und den Werken ab dem 01.01.2023, wenn die Werke rechtlich verselbstständig wären, egal ob diese eine AöR, eine GmbH oder eine GmbH & Co. KG diese anfallen. Außerdem fiele Grunderwerbsteuer an, wenn Grundstücke und Gebäude der Werke auf eine privatrechtliche Einrichtung übergehen.

Im Bereich der Körperschaftsteuer führen außerdem Rechtsformänderungen zu einer Aufgabe des bisherigen steuerlichen Betriebs gewerblicher Art (BgA) der Stadtwerke und zur sofortigen Besteuerung von dessen stillen Reserven (sowohl beim Übergang auf eine GmbH als auch beim Übergang auf einen neuen BgA in einer neuen AöR). Zudem würden bisher hoheitliche (nicht ertragssteuerpflichtige) Betätigungen, wie die Abwasserbeseitigung, in einer privatrechtlichen Rechtsform wie einer GmbH zukünftig voll körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Eine endgültige Einschätzung kann, wie gesagt, nur eine ausführliche Untersuchung ergeben. Diese wäre mit Kosten verbunden.

Bereits die dargestellte erste Einschätzung hat jedoch ergeben, dass andere Rechtsformen so unvorteilhaft wären, dass selbst eine vertiefte Untersuchung nicht als lohnenswert erscheint.

Die zuständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird in der Sitzung für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung stehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke der Stadt Niederkassel schließt sich der Empfehlung der Verwaltung an, keine Veränderung der Rechtsform der Werke vorzunehmen.